

## **Entgeltregelung für die Sport- und Mehrzweckhalle Eschbach**

**vom 23. Mai 2000**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Gemeinde Stegen berechnet für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle Eschbach und deren Nebenräume ein privat-rechtliches Nutzungsentgelt nach dieser Entgeltregelung.
- 1.2 Grundlage für die Berechnung sind die im Überlassungsvertrag, der Vereinbarung mit den Vereinen und Organisationen bzw. im Belegungsplan vereinbarten Nutzungszeiten.

### **2. Tarif**

- 2.1 Bei Veranstaltungen, die ausschließlich kulturellen, sportlichen, politischen, religiösen oder gemeindlichen Zwecken dienen, werden die Entgelte nach Tarif A erhoben, soweit nicht nach Ziffer 3 eine entgeltfreie Überlassung erfolgt.
- 2.2 Bei Tanz- und Fastnachtsveranstaltungen gilt Tarif B. Für Veranstalter, die ihren Sitz außerhalb Stegens haben, gilt Tarif C.
- 2.3 Nutzungen durch gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen (private Nutzung) werden nach Tarif C berechnet.
- 2.4 Bei Familienfeiern einheimischer Personen (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.) gilt Tarif B.

### **3. Entgeltfreie Überlassung**

In folgenden Fällen erfolgt die Raumüberlassung ohne Berechnung des Entgelts:

- 3.1 Belegung durch Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde und durch Kindergärten von Stegen.
- 3.2 Für die Jugend- und Erwachsenenbildung durch Jugendmusikschulen und Volkshochschulen oder anerkannte Verbände, für die Arbeit anerkannter Naturschutzverbände und für öffentliche staatsbürgerliche, politische Veranstaltungen.
- 3.3 Bei sonstigen Veranstaltungen von besonderer kultureller und sportlicher Bedeutung, wenn vom Veranstalter kein

Eintrittsgeld/Lehrgangsgeld erhoben wird und bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke, soweit evtl. Eintrittsgelder/Lehrgangsgelder wohltätigen Zwecken teilweise zugeführt werden, können die nachstehenden Entgelte ganz oder teilweise durch den Bürgermeister erlassen werden.

Ziff. 3.3 gilt nicht für Veranstaltungen von Vereinen im Rahmen ihres steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

- 3.4 An örtliche Vereine und Gruppen für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb.

Ziff. 3.4 gilt nicht für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb, der der Vorbereitung von Veranstaltungen mit steuerbaren Umsätzen der Vereine (Veranstaltungen mit Bewirtung, Kämpfe usw.) dient.

#### 4. Nutzungsentgelt für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb

Für die Inanspruchnahme der Sport- und Mehrzweckhalle Eschbach für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb nach 3.4 Abs. 2 wird ein Nutzungsentgelt von 14 DM (7 Euro) je Übungsstunde, für den Vereinsraum 10 DM (5 Euro) je Übungsstunde erhoben.

#### 5. Nutzungsentgelt

Einzelne Räume	Tarif A	Tarif B	Tarif C
5.1 Sport- und Mehrzweckhalle je angefangene Stunde	22 DM (11 Euro)	34 DM (17 Euro)	52 DM (26 Euro)
5.2 Küche je Veranstaltungstag	50 DM (25 Euro)	68 DM (34 Euro)	102 DM (51 Euro)
5.3 Bühne je Veranstaltungstag	22 DM (11 Euro)	34 DM (17 Euro)	66 DM (33 Euro)
5.4 Müllcontainer je Veranstaltungstag	12 DM (6 Euro)	12 DM (6 Euro)	12 DM (6 Euro)
5.5 Zuschlag für Heizungskosten je Stunde	8 DM (4 Euro)	8 DM (4 Euro)	8 DM (4 Euro)
5.6 Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch			
5.7 a) Hausmeister je Veranstaltung bis zu 5 Stunden	44 DM (22 Euro)	56 DM (28 Euro)	86 DM (43 Euro)
b) je weitere angefangene Stunde	14 DM (7 Euro)	14 DM (7 Euro)	22 DM (11 Euro)

5.8 Für die ausschließliche Nutzung des Vereinsraumes oder des Foyers bei Mitgliederversammlungen, Tagungen, Vorträgen, Familienfeiern u.a. werden entgegen den Ziffern 5.1 bis 5.7 nachfolgende Nutzungsentgelte erhoben:			
a) Vereinsraum/Foyer je angefangene Stunde	14 DM (7 Euro)	22 DM (11 Euro)	34 DM (17 Euro)
b) Küche je Veranstaltungstag	26 DM (13 Euro)	34 DM (17 Euro)	52 DM (26 Euro)
c) Pauschale für sonstige Kosten je Veranstaltungstag (z.B. Hausmeister, Strom u.a.)	26 DM (13 Euro)	34 DM (17 Euro)	44 DM (22 Euro)
Küchenbenutzung bei sportlichen Wettkämpfen, wenn nur Getränke ausgeschrieben werden.	26 DM (13 Euro)	34 DM (17 Euro)	52 DM (26 Euro)

5.9 Zu den unter Ziffer 4 und 5.1 bis 5.8 genannten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzuge-rechnet.

5.10 Sollte sich im Nachhinein herausstellen, daß die im Überlassungsantrag gemachten Angaben nicht stimmen, so kann ein Aufschlag zu den Entgelten bis maximal des 2-fachen des Tarifes C erhoben werden.

## 6. Zahlungen

6.1 Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend den Zahlungsbedingungen zu entrichten. Im Einzelfall kann die Überlassung der Sport- und Mehrzweckhalle Eschbach von einer Kautions abhängig gemacht werden. Die Höhe der Kautions wird vom Bürgermeister/Ortsvorsteher festgelegt.

6.2 Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## 7. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.06.2000 in Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Stegen, den 23. Mai 2000

  
(Kuster)  
Bürgermeister

